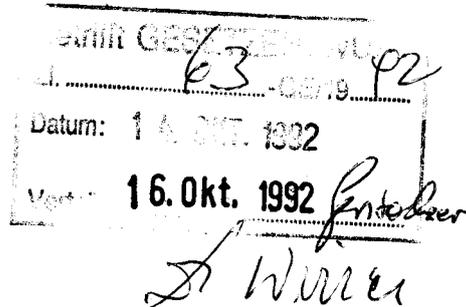




BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Zl. 13.585/6-III/A/92

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 Wien



Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz über
Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelten Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

Beilagen

Wien, 5. Oktober 1992
Für den Bundesminister:
Dr. JONAK

F.Ö.R.d.A.



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Gerhard MÜNSTER
Tel.: 531 20-3162

Zl. 13.585/6-III/A/92

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz über
Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)
do. Zl. 51.002/17-I/B/14/92

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst nimmt zu dem obgenannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Allgemeines:

Grundsätzlich wird dem Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, welches im Arbeitsübereinkommen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei als eines der Vorhaben im Bereich des Kapitels "Unterricht" (Abschnitt III: weitere Qualitätsanhebung in der Berufsausbildung) genannt wird, zugestimmt.

2. Zum Vorblatt / zu den Erläuterungen:

Im Abschnitt "Problem" wird ausgeführt, daß das berufsbildende Schulwesen den wachsenden Anforderungen nach Qualifikationen auf Hochschulebene zunehmend weniger entsprechen konnte. Ein Vergleich der Anforderungen an das berufsbildende Schulwesen (Vermittlung einer qualifizierten Berufsausbildung, Reifeprüfung) mit jenen an die universitären Ausbildungen erscheint selbst in diesem Zusammenhang nicht zulässig. Der Ausbau des berufsbildenden Schulwesens entsprach und entspricht nach wie vor den Erfordernissen der österreichischen Wirtschaft, wie Erhebungen in jüngster Zeit ergeben haben, weshalb das berufsbildende Schulwesen möglicherweise diskriminierende Feststellungen jedenfalls zu entfallen haben. In diesem Sinne hätte auch der Klammerausdruck "Abschaffung der höheren berufsbildenden Schulen" im Abschnitt "Alternativen" zu entfallen; viel eher könnte als weitere Alternative die Beibehaltung der derzeitigen Schulstruktur im berufsbildenden und universitären Bildungswesen angeführt werden (vgl. den folgenden Absatz).

Den Erläuterungen zufolge ist die mangelnde EG-Konformität des berufsbildenden höheren Schulwesens auslösendes Moment für die

Schaffung von Fachhochschul-Studiengängen. Diese Aussage könnte - ungeachtet des zweifellos bestehenden Bedürfnisses nach Schaffung von Fachhochschul-Studiengängen - im Hinblick auf die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG überdacht werden (aus Kapitel III dieser Richtlinie ist zu folgern, daß EG-Staaten, die ein Diplom gemäß der Richtlinie 89/48/EWG fordern, verpflichtet sind, auch Diplome nach der Richtlinie 92/51/EWG anzuerkennen, sofern diese im Herkunftsstaat zur Ausübung des entsprechenden Berufes berechtigen).

Zu § 2 (Fachhochschul-Studiengänge):

Das Wort "ergänzend" in der Formulierung des Abs. 1 Z 1 "praxisbezogenen Ausbildung als gleichwertiges, ergänzendes und eigenständiges Angebot zu den bestehenden Diplomstudien der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung" könnte zu dem Mißverständnis Anlaß geben, daß die Teilnahme an einem Fachhochschul-Studiengang ein Universitäts- bzw. Hochschulstudium voraussetze.

Zu § 3:

Wenngleich es im vorliegenden Entwurf verständlich erscheint, daß in den vorgesehenen Gesetzesbestimmungen Detailregelungen nicht vorgenommen werden, so wären doch nähere Regelungen wünschenswert. Nach ho. Auffassung wären die Studiengänge und damit auch die Anerkennung gemäß § 3 Z 4 so zu gestalten, daß facheinschlägig ausgebildete Absolventen berufsbildender höherer Schulen eine Studienverkürzung um zwei Semester und fachverwandt ausgebildete Absolventen eine Studienverkürzung um ein Semester erreichen können. Zumindest in den Erläuterungen wären einschlägige Hinweise auf bestehende Überlegungen zu diesem und den anderen Punkten vorzunehmen.

Zu § 4 (Studierende):

Von besonderer Bedeutung scheint die fachliche Zugangsvoraussetzung einer "facheinschlägigen beruflichen Qualifikation", die an dieser Stelle einer näheren Determinierung bedürfte. Insbesondere sollten für Absolventen des dualen Bildungssystems diejenigen Zugangsvoraussetzungen näher umschrieben werden, die unter facheinschlägige berufliche Qualifikation zu subsumieren sind, wobei besonderes Augenmerk darauf zu lenken wäre, daß die Absolventen dieses Bereiches besonders gefördert werden.

Übergangsbestimmungen:

Solche wären für Nachqualifizierungsmaßnahmen dringend geboten.

Wien, 5. Oktober 1992
Für den Bundesminister:
Dr. JONAK

F. d. B. d. A.